

Unsere Befürchtung ist eingetreten:

Knappschaft kündigt Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Der Durchblick hatte in seiner Ausgabe Nr. 74 vom 19. April die Information verbreitet, dass die Bundesknappschaft unter Druck der Bundesregierung beabsichtigte, kurzfristig die Weihnachtsgeld- und Urlaubsgeldtarifverträge zu kündigen. Haben damals noch einige Kollegen unsere ver.di-Betriebsgruppe als „Schwarzseher“ bezeichnet, so gibt uns jetzt die Realität leider Recht. Mit Schreiben vom 24. Juni 2004 hat der Vorstand der Bundesknappschaft die Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge zum 30. Juni bzw. 31. Juli 2004 gekündigt. Die Knappschaft hat angekündigt, für Neueingestellte kein Weihnachtsgeld bzw. Urlaubsgeld zu zahlen. Unklar ist die Rechtslage bei den nicht in der Gewerkschaft organisierten Altbeschäftigten.

Für die bei ver.di organisierten Beschäftigten der Bundesknappschaft in bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen bedeutet dies, dass Weihnachts- und Urlaubsgeld weiter gezahlt werden müssen, da die Tarifverträge nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirken. Die Tarifbestimmungen gelten unmittelbar weiter, solange sie nicht durch eine andere „Abmachung“ ersetzt werden. Da dies nicht nur ein neuer Tarifvertrag, sondern auch eine neue arbeitsvertragliche Vereinbarung sein kann, sollten neue Regelungen nicht ohne vorherige rechtliche Beratung unterschrieben werden, empfiehlt die ver.di Betriebsgruppe.

Für unorganisierte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen besteht nur dann die gleiche Rechtslage, wenn in den Arbeitsverträgen mit einer sogenannten Verweisungsklausel die Anwendung der Tarifverträge vereinbart worden ist. Der Arbeitgeber kann gegenüber unorganisierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zu jeder Zeit, also auch im Nachwirkungszeitraum, unter Nutzung des individualrechtlichen Instrumentariums (Änderungsvertrag oder Kündigung) versuchen, die Anwendung der (nachwirkenden) Tarifverträge auf die Arbeitsverhältnisse zu beenden.

Nach herrschender Meinung gilt der nachwirkende Tarifvertrag auch für

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen unmittelbar, deren Arbeitsverhältnis vor Beendigung des Tarifvertrages bereits bestand und die im Nachwirkungszeitraum der Gewerkschaft beitreten.

Werden Arbeitsverhältnisse erst im Nachwirkungszeitraum neu gegründet, gilt nach Auffassung des BAG der Grundsatz, dass für diese Arbeitsverhältnisse die gekündigten Tarif-

Ob dieser Angriff abgewehrt werden kann, darüber entscheidet unser eigenes Handeln.

verträge nicht nachwirken und nicht zur Anwendung kommen. Dies hat zur Konsequenz, dass der Arbeitgeber bei der Einstellung arbeitsvertraglich ungünstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen vereinbaren kann. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von der Frage, ob es sich um ver.di - Mitglieder oder Unorganisierte handelt.

Die Bundesknappschaft hat in einem Tarifgespräch deutlich erklärt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und Neueingestellten kein Weihnachtsgeld bzw. Urlaubsgeld mehr zahlen wird! Damit gehört die Bundesknappschaft zu den Scharfmachern der Republik im Vernichten von Arbeitnehmerrechten, andere öffentliche Arbeitgeber zahlen

bisher wenigstens weiter Weihnachtsgeld, wenn auch in abgesenkter Höhe.

Die Knappschaft will wohl alle sich bietenden Gelegenheiten nutzen, um durch Abschaffung bisher gewährter Leistungen die im Zuge der Organisationsreform angezielten Verwaltungs-kostenreduzierungen zu erreichen. Unsere in Jahrzehnten erkämpften Rechte kurzerhand zu vernichten ist gegenwärtig allgemeine Politik der herrschenden Parteien und der Kapitalvertreter. Das nennen die einen neoliberale Globalisierung oder Marktorientierung, die anderen sagen dazu brutaler Kapitalismus. Leider unterscheidet sich hier der Arbeitgeber Knappschaft nicht von dem Arbeitgeber Landesregierung, Bundesbehörde oder gar Caritas. Wer das ändern will, muss kämpfen, gemeinsam und nicht allein.

Die ver.di-Betriebsgruppe im Knappschaftskrankenhaus will kämpfen. Das kann sie nicht stellvertretende für die Kolleginnen und Kollegen, sondern nur mit diesen. Wir können es auch nicht allein als Sulzbacher Betriebsteil, sondern nur als einheitlich handelnde Arbeiter und Angestellte mit unserer Gewerkschaft. Ob dieser Angriff auf unseren Geldbeutel und auf unsere Rechte abgewehrt werden kann, darüber entscheidet unser eigenes Handeln. Die ver.di Vertrauensleute beraten am 7. Juli.

Nachteile durch bevorstehende Fusion:

Sondierungsgespräche fanden statt

Am 24. Juni fand ein Sondierungsgespräch zwischen ver.di und der Knappschaft zur anstehenden Fusion statt. ver.di fordert einen Überleitungstarifvertrag. Einigkeit bestand bezüglich einem Zusatzversorgungstarifvertrag für die ab Stichtag (voraussichtlich 1. Oktober 2005) beim neuen Sonderträger neu eingestellten Beschäftigten. Die Forderung, auch die Altbeschäftigten in eine solche Regelung aufzunehmen, um die rentenrechtlichen Verschlechterungen auszugleichen, stieß auf Widerstand und soll nach

Vorstellung der Knappschaft zunächst zurück gestellt werden und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nach der Fusion wieder behandelt werden. Bis dahin werden wir auch über Musterberechnungen verfügen, um unsere Forderung überprüfen, konkretisieren und argumentativ unterlegen zu können.

Ebenso ablehnend reagierte die Knappschaft auf die erneute ver.di-Forderung nach einer Entgeltumwandlungsregelung mit der alten Begründung der Bundes-treue.

Betriebsausflug 2004:

Arbeitsgruppe gebildet

Jedes Jahr gibt es kontroverse Diskussionen im Haus, wenn man sich auf ein Reiseziel für den Betriebsausflug einigen will. Es ist kaum möglich alle Interessen unter einen Hut zu bekommen. Jetzt hat der Personalrat eine Arbeitsgruppe gebildet. Sie wird einen Vorschlag erarbeiten. Der Arbeitsgruppe gehören an: Hans Ruge, Jürgen Krüger, Richard Hess und Michael Scheidt.



Beratung im Personalrat

Dienstvereinbarung Betriebliches Vorschlagswesen vor dem Abschluss

Nachdem das betriebliche Vorschlagswesen im Knappschafts-Krankenhaus Sulzbach nun seit einem Jahr auf Probe gelaufen ist, hat nun nach einer ausführlichen Bewertung und Beratung nun die Betriebsleitung dem Personalrat einen Vorschlag für eine Dienstvereinbarung vorgelegt.

Diese Dienstvereinbarung wird derzeit im Personalrat beraten. Mit einer Verabschiedung der neuen Regelung, die unter anderem einen „kleinen“ und „großen“ Regelkreis vorsieht und auch Einspruchsmöglichkeiten regeln soll, wird noch im Juli gerechnet.

Erhebliche Mängel Pharmawerbung führt in die Irre

Pharmainformationen für Ärzte weisen erhebliche inhaltliche Mängel auf. Zu diesem Ergebnis kommt eine neue Studie des Instituts für evidenzbasierte Medizin (DIEM) in Köln. So berichtet G + G Blickpunkt.

Es wurden alle Produktinformationen ausgewertet, die in 43 Hausarztpraxen innerhalb eines Monats von Pharmareferenten abgegeben oder von der Industrie zugeschickt wurden (über 290 pro Praxis). Die DIEM überprüfte dazu alle medizinischen Aussagen auf Literatur- und Quellenangaben hin, suchte die angeführten Originalarbeiten heraus und verglich sie mit den betreffenden Werbeaussagen.

Festgestellt wurden u.a. eine Verharmlosung von Nebenwirkungen und Risiken, das Verschweigen von wesentlichen Studienergebnissen sowie übertriebenen Darstellungen des therapeutischen Effekts.

Das ernüchternde Fazit: Gut ein Drittel der Pharma-Informationen für Ärzte wurde durch nicht öffentlich auffindbare wissenschaftliche Quellen belegt.

Rund 58 Prozent der Aussagen ließen sich nicht überprüfen.

Gab es nachvollziehbare Quellen für die Werbeaussagen, so deckten sie sich in den seltensten Fällen mit den Hersteller-Informationen.